

Auszug aus der Friedhofsordnung

Friedhöfe Plohn und Röthenbach

Träger dieser Friedhöfe ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plohn-Röthenbach. Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.

1. Sämtliche Grabstätten sind Bestandteil des Friedhofes. An ihnen wird kein Eigentum erworben, sondern es bestehen nur Nutzungsrechte nach der Friedhofsordnung.
2. Die Ruhefrist beträgt sowohl für Sarg- als auch für Urnenbestattung 20 Jahre. Vor Ablauf der Ruhefrist darf eine Grabstätte nicht wieder belegt werden, und eine vorherige Einebnung der Grabstätte ist nicht erlaubt.
3. Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
4. Grabmale dürfen nur von Steinmetzen angefertigt und aufgesetzt werden, die für unsere Friedhöfe eine Zulassung besitzen. Diese Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung anerkannt und wissen über örtliche Gegebenheiten und Gestaltungsrichtlinien Bescheid. Die Adressen erfahren Sie in der Friedhofsverwaltung.
5. Einmal jährlich werden die Grabmale auf ihre Standfestigkeit geprüft. Dies verlangt die Berufsgenossenschaft, um Unfälle zu vermeiden. Sollte Ihr Grabmal nicht mehr die erforderliche Standfestigkeit aufweisen (z.B. durch Frosteinwirkung), werden Sie von uns aufgefordert, dies von einem Steinmetz in Ordnung bringen zu lassen, da Sie für evtl. Schäden verantwortlich sind.
6. Alle Gräber sind spätestens 9 Monate nach der Beisetzung herzurichten (sofern es die Wetterlage zulässt) und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.
7. Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Denken Sie bei der Auswahl der Pflanzen auch daran, welche Größe diese in 10 bis 20 Jahren erreichen können. Wir haben das Recht, stark wuchernde Pflanzen auf Ihre Kosten zu beschneiden oder ganz entfernen zu lassen, wenn diese benachbarte Gräber oder die Friedhofsanlage insgesamt beeinträchtigen.
8. Verwelkte Blumen und Kränze sowie andere Abfälle sind von Gräbern zu entfernen und am Abfallsammelplatz sortiert zu entsorgen. Sie sparen uns und Ihnen Kosten für die Unterhaltung des Friedhofes.
9. Ein Versiegeln der Grabflächen und deren Umgebung mit Folie, Dachpappe, Grabplatten oder anderen bodenabdichtenden Materialien ist nicht erlaubt. Dies verhindert das Eindringen von Wasser in den Boden und beeinträchtigt damit den natürlichen Verwesungsprozeß. Ein mit Bodendeckern, z.B. Efeu, bepflanztes Grab sieht viel schöner aus als ein Kiesgrab. Eine Abdeckung der Grabstätte mit Platten darf nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche betragen. Bei Fragen bezüglich der Grabgestaltung wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung oder orientieren sich selbst auf dem Friedhof.
10. Laut Friedhofsordnung ist das Ausbringen von Kies rings um die Grabstelle verboten. Innerhalb des Grabes darf der Kiesanteil ein Drittel nicht überschreiten.
11. Grabschmuck darf nur aus verrottbarem Material bestehen (keine Plaste, Styropor, synthetische Blumen usw.)
12. Wir bitten darum, für Blumensträuße nur Steckvasen zu benutzen und im Umfeld der Gräber keine Gefäße, Geräte und sonstige Gegenstände abzulegen.
13. Das Benutzen von Salz und Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.
14. Bei Ablauf des Nutzungsrechtes sind in Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Grabstellen zu beräumen und einzuebnen. Es besteht auch die Möglichkeit, das Nutzungsrecht zu verlängern.

Die vollständige Friedhofsordnung kann in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

Friedhofsverwaltung im Ev.-Luth. Pfarramt, Kirchplatz 2, 08485 Lengenfeld, Tel. 037606/2617

Öffnungszeiten:	Montag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
	Dienstag und Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr